

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. vertreten wir vor allem klein- und mittelständische Familienbetriebe, die überwiegend geringe Mengen an Transport- und Verkaufsverpackung in den Verkehr bringen. Einwegkunststoffe spielen dabei eine untergeordnete Rolle, zumal das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen seit dem 1. Januar 2022 verboten ist.

Zu § 10

Anhebung des Schwellenwertes

Abs. 1, Satz 2:

„Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 des Verpackungsgesetzes oder einen gemäß § 27 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.“

Diese Anforderung ist identisch mit dem Inhalt im Verpackungsgesetz, § 11, Absatz 1, Satz 2. und trägt zu einer bürokratischen und finanziellen Entlastung der Kleinstunternehmen bei.

Abs. 4, Satz 1:

„Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 ist befreit, wer im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt weniger als 50 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft hat.“

Der Schwellenwert im Entwurf des Einwegkunststoffgesetzes wird von einem Großteil unserer Mitgliedsbetriebe, die im Einzelhandel tätig sind, leicht überschritten.

Der damit verbundene finanzielle Mehraufwand für die Prüfung und Bestätigung gerade für Kleinbetriebe muss vermieden werden.

Wir bitten um Anhebung des Schwellenwertes im Einwegkunststoffgesetz auf 200 kg.

Mit freundlichen Grüßen

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Kleine Präsidentenstraße 1 | D-10178 Berlin | [Datenschutzerklärung](#)